

Benutzungsordnung für die nicht schulischen Turnhallen der Gemeinde Heeslingen

1. Allgemeines

- a) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Halle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten des Geländes erkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Anordnungen von befugten Personen ist Folge zu leisten.
- b) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter tragen für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung. Nutzungsüberlassungen werden auf Antrag ausgesprochen. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle, ist der jeweils Verantwortliche für die Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.

2. Rahmen-Benutzungszeiten

- a) Die Halle steht dem Vereinssport nach Maßgabe des Hallenbelegungsplans grundsätzlich wochentags zur Verfügung. Die Vergabe von Hallenzeiten an gemeindeeigene Einrichtungen hat Vorrang. Eine Hallenschließung während der Schulferien bleibt vorbehalten.
- b) An Wochenenden und Feiertagen kann der Träger den Vereinssport von 8.00 bis 22.00 Uhr zulassen, wenn die erforderliche Aufsicht und Reinigung gewährleistet ist.

3. Überlassung

- a) Für den Übungsbetrieb können jeweils die gesamte Halle oder Hallenteile zur Verfügung gestellt werden. Übungsstunden, die auf andere Benutzer übertragen werden, sind dem Träger anzuzeigen.
- b) Die Halle kann zu der in Nr. 2. genannten Zeit für Sportveranstaltungen genutzt werden. Es sind nur solche Sportarten zugelassen, für die die Halle nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist.
- c) Eine Überlassung an politische Vereine und Organisationen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen mit politischem Charakter ist ausgeschlossen.
- d) Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- e) In den Zeiträumen, in denen Bau-, Reinigungs- oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.
- f) Sofern der Träger an einzelnen Tagen die Turnhallen für Veranstaltungen selbst benötigt, muss die Überlassung ohne Anspruch auf Ersatzzeiten unterbrochen werden.
- g) In den in 3.e) und 3.f) genannten Fällen sind die jeweiligen ordentlichen Nutzer mind. eine Woche vor Eintreten zu informieren.

4. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
- b) die Sportgeräte sind jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Schäden, die bei einer weiteren Benutzung zu Unfällen führen können, sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Träger zu melden.
- c) die Turn- und Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sportgeräte, die für die Benutzung im Freien nicht geeignet sind, dürfen nicht mit auf die Außensportanlage genommen werden. Geräte, die nur für Freisportarten geeignet sind, dürfen nicht in der Halle verwendet werden.
- d) das Hallenbelegungsbuch vollständig zu führen.

5. Benutzung der Räumlichkeiten

- a) Die Halle darf nur unter Aufsicht einer autorisierten Person (Veranstalter, Übungsleiter, etc.) genutzt werden.
- b) Die Halle und ihre Einrichtung sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- c) Das Rauchen und die Abgabe sowie der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt. Die Abgabe nichtalkoholischer Getränke und Speisen kann auf besonderen Antrag, der 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Samtgemeinde vorliegen muss, gestattet werden.
- d) Der Hallenbereich darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, welche eine abriebfeste Sohle haben.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- f) Ergänzende Vereinbarungen werden in den jeweiligen Überlassungsverträgen geregelt. Eine Nutzung ohne schriftliche Überlassung ist nicht gestattet.

6. Antrag auf Überlassung

- a) Die Überlassung einer Turnhalle und der dazugehörenden Räumen und Einrichtungen ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Benutzung schriftlich zu beantragen.
- b) Die Belegung der Hallenzeiten richten sich ausschließlich nach den jeweils gültigen Hallenbelegungsplänen in Verbindung mit den Nutzungsvereinbarungen.

7. Gebühren

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben.

8. Haftung

- a) Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen (Sportgeräte etc.) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers.

- b) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- c) Der Verein stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein verpflichtet sich, die Hallennutzung nur aufzunehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- d) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- e) Der Träger ist berechtigt, die von den Benutzern verursachten Schäden auf deren Kosten zu beheben. Sie haben dem Träger auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- f) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige von Benutzern und Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.

9. Benutzungsverbot

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen sonstige Auflagen verstoßen, können vom Träger von der weiteren Benutzung der Halle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss kann auch für ganze Gruppe ausgesprochen werden, wenn diese gegen vorstehend aufgeführte Pflichten verstoßen oder einzelne Zuwiderhandelnde nicht zu ermitteln sind.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.